

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Mayen für das Jahr 2026
vom 28.01.2026

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	81.367.605 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89.202.740 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-7.835.135 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-6.403.080 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.861.020 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.781.419 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.920.399 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **13.323.479 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	6.920.399 Euro
zusammen auf	6.920.399 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf **34.453.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf **16.187.139 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird festgesetzt auf **45.329.103 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden

1. die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt auf	3.500.000 Euro
2. die Kredite zur Liquiditätssicherung festgesetzt auf	800.000 Euro
3. die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf	1.405.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	1.405.000 Euro
--	----------------

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	610 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

Die **Hundesteuer** für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes

gehalten werden, beträgt je Hund	90 Euro
für gefährliche Hunde je Hund	500 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

(1)

Die **Benutzungsgebühren, die einmaligen und wiederkehrenden Beiträge der Einrichtung der Abwasserbeseitigung** [§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen] betragen:

Der Kanalbaukostenbeitrag (Einmalbeitrag)

• für Schmutzwasserbeseitigung je qm gewichtete Grundstücksfläche	4,57 Euro
• für Niederschlagswasserbeseitigung je qm möglicher Abflussfläche	10,35 Euro

die Laufenden Entgelte

Benutzungsgebühren

- Gebühr Schmutzwasserbeseitigung 2,60 Euro
je cbm Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
- Gebühr Niederschlagswasserbeseitigung 0,53 Euro
je qm tatsächlich bebauter, befestigter und angeschlossener Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor

Wiederkehrende Beiträge

- wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung 0,05 Euro
je qm gewichteter Grundstücksfläche
- wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung 0,13 Euro
je qm möglicher Abflussfläche

die Abwasserabgabe für Kleineinleiter

je Einwohner am 30. Juni des Jahres und Jahr 17,89 Euro

die Entgelte für das **Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von**

Fäkalschlamm

- je cbm bei Sammelfahrten 67,60 Euro
- je cbm bei Einzelfahrten 81,90 Euro

Abwasser aus geschlossenen Gruben

- je cbm bei Sammelfahrten 37,60 Euro
- Einzelfahrten 51,80 Euro

(2)

Die Straßenreinigungsgebühren (§ 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes und § 7 der Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) betragen:

Für die Reinigung je Meter Straßenfront

- | | |
|-----------------------------|---|
| 2.1 in Reinigungsgruppe I | 2 Euro jährlich (einmalige Reinigung je Woche) |
| 2.2 in Reinigungsgruppe II | 4 Euro jährlich (zweimalige Reinigung je Woche) |
| 2.3 in Reinigungsgruppe III | 6 Euro jährlich (dreimalige Reinigung je Woche) |

(3)

Die **Standgebühren** für die in Mayen stattfindenden **Märkte** nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Mayen betragen:

Für W o c h e n m ä r k t e	
für jeden angefangenen qm in Anspruch genommener Bodenfläche	1,20 Euro
für V i e h m ä r k t e je Tag	
für Großvieh je Stück	0,90 Euro
für Kleinvieh je Stück	0,30 Euro
mindestens jedoch	0,60 Euro
und für K r a m m ä r k t e	
für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgelegenheiten	
je Tag und angefangene qm benutzter Bodenfläche	5,60 Euro
mindestens jedoch	11,20 Euro

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen, die sich über mehrere Jahre verteilen und/ oder oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** liegen, sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Eine Bewilligung von Altersteilzeit ist bei den Beschäftigten in bis zu 3 Fällen vorgesehen.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 16.494.658 Euro, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 9.748.197 Euro und zum 31.12.2026 1.913.062 Euro.

Mayen, 28.01.2026
Stadtverwaltung Mayen

gez. Dirk Meid

Dirk Meid
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Die nach § 95 Abs. 4 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde wurden erteilt.

Die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

Unbeschadet der getroffenen Entscheidungen dürfen von der Stadt Mayen und ihrem Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplante Maßnahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 liegt gem. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 03.02.2026 bis einschließlich 11.02.2026, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mayen (montags bis freitags 09:00-12:00 Uhr und donnerstags von 14:00-16:00 Uhr, außerhalb der Feiertage), im Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen, I. Obergeschoss, Zimmer 236, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, sowie die Verfügung der Aufsichtsbehörde können darüber hinaus sowohl in PDF-Form als auch als sogenannter interaktiver Haushalt auf der Homepage der Stadt Mayen eingesehen werden.

Weiterer Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mayen, 28.01.2026

Stadtverwaltung Mayen

gez. Dirk Meid

Dirk Meid
Oberbürgermeister